

als unwürdig, wenn das Allerheiligste mittels einer Maschinerie am Stricklein emporgezogen und an diesem (hängend) schwebend erhalten wird. Noch unanständiger ist es, wenn man die Monstranze nicht einmal sieht, sondern nur die hl. Hostie durch ein rundes Loch im Heiliggrab-Apparate hervorguckt! Oft wird das Allerheiligste sogar transparent gemacht, indem man dahinter ein Lämpchen von rothem Glase oder auch eine solche, beleuchtete Kugel aufstellt. Die heilige Gestalt erscheint so blutig roth und auch unruhig flackernd, wie das Lichtlein rückwärts. Welch' ordinäre Ländelei mit dem heiligsten Sacramente! Hier und da ist das hl. Gefäß an im Winkel zu einander gestellten Spiegelwänden exponirt und sind daher auch die Spiegelbilder desselben zu sehen; das ist gleichfalls unwürdig. In theatralischen Gräbern ist öfters auch die Beleuchtung „wie im Theater“ eingerichtet. Man bringt nämlich die Lampen nicht an der Vorder-, sondern an der Rückseite der Coulissen an und versieht selbe etwa noch mit Regelschirmen, welche gegen das Ostensorium und die dortige Strahlengloriole gerichtet sind, damit sich die ganze Leuchtkraft dort concentriren und alles intensiv glitzere und unruhig flimmere. Allerdings sagen dann die Leute, das betreffende hl. Grab sei so schön, „daß man's gar nicht anschauen könne“; aber in der Kirche können wir dieses geheimnisvolle Grablicht, ein unsichtbares Kirchenlicht, nicht brauchen, sondern hier muß Ursache und Wirkung klar vor Augen liegen. Das Charwochengrab darf uns nicht wie ohne Licht und doch taghell erleuchtet erscheinen, sondern die Kerzen und Lampen müssen Allen sichtbar angebracht sein, wie beim wahren Grabe des Herrn in Jerusalem; bühnenmäßige Beleuchtungsmittel haben ferne zu bleiben, bezugnehmend „die Unruhe“, d. i. eine beständig sich drehende Scheibe mit verschiedenfarbigen Lämpchen und was dergleichen läppische Spielereien sind, die nur zerstreuen, statt zur Andacht zu stimmen.

Doch wann würden wir zu Ende kommen, wenn wir alle vor kommenden Sonderbarkeiten und Mißbräuche aufzählen wollten! Wenden wir uns lieber im nächsten Hefte zur Beschreibung unserer künftigen Charwochengräber; es wird sich bei derselben ohnehin noch manche fehlerhafte Uebung im Vorbeigehen erwähnen lassen.

## Bestimmungen des bayerischen Staates über Bauten der Stiftungen in eigener Regie.

Von Präses Eduard Stingl in Straubing (Bayern).

### Bauten der Stiftungen in eigener Regie.

Vielfach sind die Pfarrer in die Lage versetzt, als Pfründe- besitzer und als Vorstände der Kirchenverwaltungen und der Local- Schulverwaltungen Bauten in eigener Regie auszuführen. Hierbei



ist vom 1. Januar 1888 etwas zu beachten, was ganz neu ist, nämlich die Versicherung der Arbeiter. Um die Pfrarrer vor Schaden und Strafen zu bewahren, theilen wir hier die maßgebende Ministerial-Entschlieſung vom 29. December 1887<sup>1)</sup> nebst ihren Beilagen mit. Dieselbe lautet quoad passus concernentes:

„2. Nach § 22 des Gesetzes vom 11. Juli 1887<sup>2)</sup> haben Unternehmer, welche Regiebauten<sup>3)</sup> ausführen, zu deren Ausführung — einzeln genommen — mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, von einem von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab der von der Landes-Centralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamt vorzuschreibenden Formular längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verwendeten Löhne und Gehälter vorzulegen. Nach Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 12. December 1887 wurde als Zeitpunkt, von welchem ab die Nachweisungen vorzulegen sind, der 1. Januar 1888 bestimmt und für die einzureichenden Nachweisungen das unten nebst Anleitung abgedruckte Formular<sup>4)</sup> vorgeschrieben. Als jene Behörde, welcher die Nachweisungen vorzulegen sind, wird hiemit die Gemeindebehörde bestimmt.

Wegen Ausfüllung und Einreichung der Nachweisungen wird im Uebrigen auf die dem Formular beigeſügte Anleitung hingewiesen. Soweit die Verpflichteten die Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, hat die Gemeindebehörde diese Nachweisungen nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse selbst aufzustellen und zu ergänzen. Sie kann zu diesem Zwecke die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu 100 Mark anhalten (§ 22, Abs. 2 d. Ges.).

4. Die Unfallversicherung der bei Regiebauten beschäftigten Personen erfolgt, soweit zur Ausführung der Bauarbeiten — einzeln genommen — mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, in der bei der betreffenden Berufs-genossenschaft errichteten Versicherungsanstalt auf Kosten des Unternehmers gegen feste, im Voraus bemessene Prämien nach Maßgabe des vom Reichs-, bezw. Landes-Versicherungsamt festgesetzten Prämientarifs . . .

---

<sup>1)</sup> Minist.-Bl. d. Innern 1887, pg. 447. — <sup>2)</sup> Reichsges.-Bl. 1887, pg. 287. — <sup>3)</sup> Also nicht Accordbauten; bei diesen ist die Versicherung der Arbeiter Sache des Bau-Accordanten. — <sup>4)</sup> Des Raumersparnisses wegen sehen wir von dem Abdruck des Formulars ab, da es sicherlich bei jeder Gemeindebehörde vorrätig ist, und beschränken wir uns auf den Abdruck der Anleitung zu dem Formular, weil sie eine förmliche Vollzugs-Instruction ist.



Nach § 25 des Gesetzes obliegt die Einziehung der Prämien den Gemeindebehörden, welchen hiefür von der Berufsgenossenschaft eine von der Landes-Centralbehörde festzusetzende Vergütung zu gewähren ist. Auf Grund des § 25 Abs. 4 des Gesetzes wird hiemit im Einvernehmen mit dem Reichs- und Landes-Versicherungsamt die Vergütung auf vier vom Hundert der für die betreffende Berufsgenossenschaft eingezogenen Beträge festgesetzt."

**„Anleitung in Betreff der Nachweisungen von Regie-  
bauten.**

1. Zur Einreichung von Nachweisungen sind gemäß § 22 Absatz 1, in Verbindung mit § 4 Z. 4 Absatz 1 des Bauunfall-Versicherungsgesetzes verpflichtet:

a) alle Privatpersonen, welche Bauarbeiten nicht gewerbsmäßig als Unternehmer, d. h. für ihre Rechnung ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten;

b) Communalverbände . . . und andere Corporationen (z. B. . . Kirchengemeinden oder Stiftungen), welche Bauarbeiten als Unternehmer in eigener Regie ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten.

2. Nachweisungen sind einzureichen für diejenigen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind. Letzteres ist sowohl dann der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage thätig gewesen ist, als auch dann, wenn mehr als sechs Arbeiter einen Arbeitstag thätig waren, als auch dann, wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke) aufgewendet haben.

3. Bezüglich der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt.

4. Nicht verpflichtet zur Einreichung von Nachweisungen sind: . . . c) Personen, welche gewerbsmäßig Bauarbeiten (Hoch- oder Tiefbauarbeiten) ausführen, bezüglich dieser Arbeiten; d) Unternehmer, welche Bauarbeiten ausführen, die als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebes anderweitig versicherungspflichtig sind.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodencultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Canälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung



an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Wenn aber solche Bauarbeiten nicht von dem Unternehmer desjenigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden, für eigene Rechnung ausgeführt werden, so gelten sie nicht als Theile dieses Betriebes.

5. Die Verpflichtung zur Einreichung von Nachweisungen fällt weg: a) für Communalverbände oder andere öffentliche Corporationen, wenn dieselben bezüglich aller oder einzelner Arten der von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist (Tiefbau-Berufsgenossenschaft oder die betreffende Baugewerks-Berufsgenossenschaft), durch eine von ihrem Vorstände abgegebene entsprechende Erklärung als Mitglied beigetreten sind, bezüglich derjenigen Arten von Bauarbeiten, betreffs deren die Erklärung abgegeben worden ist; b) für Communalverbände oder andere öffentliche Corporationen, sofern die Landes-Centralbehörde auf deren Antrag erklärt hat, daß sie zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten sind; c) für Communalverbände, öffentliche Corporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, wenn auf ihren Antrag von der Verwaltung der mit der Berufsgenossenschaft verbundenen Versicherungsanstalt der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter in Pausch und Bogen festgesetzt worden ist (§ 29 des Bau-Unfallversicherungsges.).

6. Nachweisungen sind vorzulegen für Bauarbeiten jeder Art, also für Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, Lüncher-, Verputzer-, Weißbinder-, Gypser-, Stuckateur-, Maler-, (Anstreicher-) Glaser-, Klempner- und Lackiererarbeiten bei Bauten, für Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, für Schreiner- (Tischler-), Einseker-, Schlosser- und Anschlägerarbeiten bei Bauten, für Eisenbahn-, Canal-, Weg-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainirungs- und andere Erd-Bauarbeiten, für Ofenseßen, Tapezieren (Tapetenfleben), Stubenbohlen, Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux (Marquisen, Jalousien) u.

9. Zur Einreichung der Nachweisung verpflichtet ist der Unternehmer der Bauarbeit oder sein gesetzlicher Vertreter. — Als Unternehmer im Sinne des Bauunfallgesetzes gilt bei Bauarbeiten, welche nicht in einem gewerbsmäßigen Betriebe ausgeführt werden, derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden. — Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweisungen ist es an sich ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder juristische Person, ein Communalverband oder eine Privatperson ist.



10.... Die Einreichung muß längstens binnen drei Tagen nach Ablauf des Monats, also für die im Monate Januar ausgeführten Bauarbeiten längstens bis zum 3. Februar einschließlich, geschehen.

11. Wenn der dritte Tag eines Monats ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endiget die Frist zur Verlegung der Nachweisung für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Bauarbeiten mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

12. Wenn eine einzelne Bauarbeit, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, sich über zwei Monate erstreckt, und auf den ersten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage entfallen, so ist für den ersten Monat keine Nachweisung vorzulegen. Dagegen sind in die Nachweisung für den zweiten Monat die sämtlichen auf die Ausführung der Bauarbeit bis dahin verwendeten Arbeitstage, sowie die sämtlichen von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter aufzunehmen. Z. B. Ein Privatmann läßt durch einen Dachdeckergehilfen, welcher gerade außer Arbeit steht, das Dach seines Hauses umdecken. Die Arbeit, welche acht Arbeitstage in Anspruch nimmt, wird am 30. Januar 1888 begonnen und — da der 5. Februar ein Sonntag ist — am 7. Februar beendet. In diesem Falle ist für den Monat Januar keine Nachweisung einzureichen; dagegen ist eine solche für den Monat Februar einzureichen und sind in derselben die sechs Arbeitstage, welche im Monate Februar auf die Ausführung des Dachumdeckens verwendet worden sind, und die zwei Arbeitstage des Monats Januar, nebst allen von den Versicherten hierbei verdienten Löhnen und Gehältern aufzuführen.

Wenn dagegen eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt, in jedem Monat aber mehr als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet worden sind, so ist für jeden dieser Monate eine besondere Nachweisung rechtzeitig einzureichen. Gesezt z. B. die oben aufgeführte Arbeit des Dachumdeckens hätte 14 Arbeitstage erfordert und vom 24. Januar bis 8. Februar 1888 gewährt, so müßte für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. Februar eine Nachweisung eingereicht werden, desgleichen für die im Monat Februar verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. März. . . . Gleiches gilt, wenn eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt und im ersten Monat mehr als sechs, im zweiten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet werden. In diesem Falle ist nicht nur für den ersten Monat, sondern auch für den zweiten, obgleich in diesem, für sich allein genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage verwendet worden sind, eine Nachweisung vorzulegen. . . . Wenn z. B. die mehrerwähnte Arbeit des Dachumdeckens am



20. Januar begonnen und am 4. Februar geendigt hätte, so wäre der Unternehmer verpflichtet, für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten zehn Arbeitstage (und den hierauf treffenden Lohn) spätestens am 3. Februar eine Nachweisung einzureichen und für die im Monat Februar hierauf verwendeten vier Arbeitstage spätestens am 3. März eine weitere Nachweisung vorzulegen.

13. Für die einzureichenden Nachweisungen ist das (oben abgedruckte) Formular zu benützen. Eine Nachweisung ist nur vorzulegen für diejenigen Monate, in welchen Bauarbeiten stattgefunden haben.

14. In der Nachweisung sind die im betreffenden Monate zur Ausführung der Bauarbeit verwendeten Arbeitstage (einschließlich der halben und viertel Arbeitstage) anzugeben, desgleichen die von den Versicherten hiebei verdienten Löhne und Gehälter.

Wenn die Arbeiter nicht nach Tagelöhnen, sondern nach einer Accordsumme bezahlt wurden, so ist der verdiente Lohn nach Maßgabe der in jedem Monate auf die Ausführung verwendeten Arbeitszeit zu berechnen und in die Nachweisung des betreffenden Monats einzustellen.

In die Nachweisungen sind die von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter voll einzusetzen, auch wenn sie den Betrag von 4 M. für den Arbeitstag überschreiten. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Orts-Durchschnittspreisen berechnet. Die Arbeitstage, Löhne und Gehälter der bei den Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. übersteigt, sind in die Nachweisungen nicht aufzunehmen.

15. In den Nachweisungen sind der Gegenstand der Bauarbeit und die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benützung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, Luft etc.) erfolgt. Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit mehrere Arten (Kategorien) von Bauarbeiten vertreten waren — z. B. bei Ausführung eines Schuppens fanden Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten statt — so sind die sämtlichen Arten anzugeben, und, wenn möglich, für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen. Ist letzteres nicht angängig, so ist die Hauptkategorie besonders hervorzuheben.

16. Abs. 2. Für jedes einzelne Bauobject ist eine besondere Nachweisung einzureichen.

17. Ist der Unternehmer einer Bauarbeit zweifelhaft, ob er eine Nachweisung vorzulegen habe, so wird derselbe gut thun, die Einreichungsfrist nicht unbenützt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichteinreichung einer vorzulegenden



Nachweisung sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung bezweifelt.

18.... Unternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Einreichung der Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommen, können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M. belegt werden, endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu 500 M. verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten.“

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

**I. (Das Abstinenzgebot für einen Katholiken bei einem akatholischen Festmahl.)** Cajus kommt seiner Stellung und seiner gesellschaftlichen Beziehungen wegen zuweilen in die Lage, die Einladung zu einem von Akatholiken veranstalteten Diner auch an Freitagen oder sonstigen Fasttagen kaum abweisen zu können. Natürlich wird dort bei der Veranstaltung des Festmahles auf das Abstinenzgebot der Kirche nicht Rücksicht genommen. Ist Cajus in diesem Falle vom Abstinenzgebot entschuldigt, so daß er von den aufgetragenen Fleischspeisen, oder auch nach Belieben von den Fleisch- und Fischspeisen genießen darf?

Erklärung. Bezüglich der Tage, für welche die Einladung an Cajus ergeht, ist eine zwei- oder dreifache Unterscheidung zu machen. Wiewohl nämlich das eigentliche Fastengebot uns hier nicht beschäftigt, da dieses die Theilnahme an einem Mittagsmahl nicht untersagt, so müssen doch die eigentlichen Fasttage oder die Fastenzeiten besonders berücksichtigt werden, weil für sie auch eigene Regeln betreffs der Abstinenz bestehen. Die Einladung kann also geschehen entweder 1. an einfachen Abstinenztagen, an denen der Genuß von Fleischspeisen untersagt bleibt, wie an den gewöhnlichen Freitagen des Jahres, oder 2. an Fasttagen oder Fastenzeiten, an welchen der Genuß von Fleischspeisen an sich zwar unstatthaft ist, an denen derselbe aber durch allgemeine Diöcesandispens, für die Hauptmahlzeit wenigstens, gestattet ward, oder 3. an solchen Fasttagen, an welchen eine Dispens zu Gunsten der Fleischspeisen nicht eintrat. — Für die 1. und 3. Kategorie von Tagen kommt also die Frage in Betracht, ob für Cajus eine Ausnahme vom kirchlichen Gesetz in der Weise vorliege, daß er Fleischspeisen genießen dürfe; daß er dies an den Tagen der 2. Kategorie darf, ist selbstverständlich. Aber für die Fasttage und Fastenzeiten, mit Einschluß selbst der Sonntage der vierzigtagigen Fastenzeit, besteht außer dem allgemeinen Abstinenzgebot noch speciell das Verbot der sogenannten promiscuitas